



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach

In dem von der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) beantragten Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Deponie (Deponieklasse 0) im alten Feldspat-Tagebau Kreimbach-Kaulbach (Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach) wird

**am Dienstag, 18.12.2018 ab 10.00 Uhr
in der Gemeinschaftshalle der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach
Lauterstraße 5
67757 Kreimbach-Kaulbach**

ein Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 09.30 Uhr.

Bei Bedarf wird der Termin am Folgetag, Mittwoch, 19.12.2018, um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) am vorgenannten Ort fortgesetzt.



Zu dem Erörterungstermin ergeht hiermit Einladung.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind nach § 73 Abs. 6 VwVfG mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Grundsätzlich sind gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG die zur Stellungnahme aufgeforderten Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, individuell und regelmäßig schriftlich zu benachrichtigen. Da außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können nach § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG diese - nach § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG eigentlich erforderlichen - individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 73 Abs. 6 S. 5 VwVfG ersetzt werden. Bei öffentlicher Bekanntmachung nach § 73 Abs. 6 S. 4 und 5 VwVfG kann auf ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermines i. S. v. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG verzichtet werden.

Soweit sich jemand im Termin vertreten lässt, ist die Vertretungsbefugnis durch Vollmacht nachzuweisen.



Es wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit im Erörterungstermin kein Beteiligter widerspricht.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins wird auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, 23.11.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt